

## **Erläuterungen zur Novelle der COVID-19-EinreiseV**

### **Allgemeines:**

Mit der Novelle zum Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBI. II Nr. 104/2020, wurde ein neuer § 25a eingefügt, welcher die Grundlage für das sogenannte **Pre-Travel-Clearance-System (PTC-System)** bildet. Durch die Novelle BGBI. I Nr. 136/2020 wurde eine Erweiterung der bei der Registrierung anlässlich der Einreise bekannt zu gebenden Daten vorgenommen.

Das Inkrafttreten des § 25a EpiG wurde an die technische Verfügbarkeit dieses elektronischen Systems geknüpft; der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit Verordnung festzustellen, dass die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die technischen Voraussetzungen liegen nunmehr vor und das PTC-System kann mit 14. Jänner 2021 gestartet werden.

### **Eckpunkte der vorliegenden Novelle sind demnach folgende:**

- Verankerung des PTC-Systems für alle Einreisen, die unter die COVID-19-EinreiseV fallen (d.h. nicht für Einreisen nach § 7 Abs. 1 (besonders berücksichtigungswürdige Gründe im familiären Kreis) und Einreisen nach § 8 (z.B. Transit, Pendlerverkehr)).
- Redaktionelle Richtigstellung in § 11 hinsichtlich des Verlassens der Quarantäne zum Zweck der Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2
- Änderung der Anlage A
- Neufassung der Anlagen E und F

### **Zu den einzelnen Änderungen:**

#### **Zu § 2a:**

Es wird ein neuer § 2a eingefügt, der die Registrierung bei der Einreise regelt. Zudem wird darin näher ausgestaltet, dass das händische Ausfüllen des entsprechenden Formulars E oder F (nunmehr Registrierungsformular, früher Quarantäneformular) nur ausnahmsweise möglich ist. Prinzipiell soll das elektronische System, welches auf [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) abrufbar sein wird, verwendet werden.

#### **Zu § 3:**

Hier erfolgt eine Anpassung des Texts hinsichtlich des Formulars E oder F.

#### **Zu § 8:**

Da die Wortfolge Einreise oder Wiedereinreise in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, erfolgt nunmehr eine Anpassung; da die Wiedereinreise von der Begrifflichkeit der Einreise bereits erfasst ist, wird diese gestrichen.

#### **Zu § 11:**

In § 11 wird eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen (der Antigen-Test wird neben dem PCR-Test explizit genannt).

#### **Zu § 12:**

In Abs. 1 wird eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen (der Antigen-Test wird neben dem PCR-Test explizit genannt).

Bei der behördlichen Überprüfung wird ein eigener Abs. 2a eingefügt, womit der Einreisende verpflichtet wird, die erhaltene generierte Sendebestätigung aus dem PTC-System bei einer Kontrolle elektronisch oder ausgedruckt vorzuweisen.

Zu § 13:

Feststellung, dass die technischen Voraussetzungen für das PTC-System mit 14. Jänner 2021 gegeben sind.

Zu § 14:

In Abs. 5 wird das Vorliegen der technischen Voraussetzungen mit 14. Jänner 2021 festgelegt.

Die Novelle soll mit 15. Jänner 2021 in Kraft treten.

Zu den Anlagen:

Die Anlage A wird aufgrund der aktuellen Auswertung der epidemiologischen Daten angepasst.

Die Anlagen E und F (früher Quarantäneformular) sind nunmehr zu einem Registrierungsformular umgewandelt worden.